



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

GESETZ ODER BEHÖRDENFESTLEGUNG – EINE LEGALDEFINITION IM ENERGIE(WIRTSCHAFTS)RECHT

Workshop des enreg „Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit einer Definition von System- und
Netzdienlichkeit im Energiewirtschaftsrecht“ am 5.3.2026

Prof. Dr. Jochen Mohr

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Wettbewerbsrecht, Energierecht,
Regulierungsrecht und Arbeitsrecht,
Universität Leipzig

Geschäftsführender Direktor des enreg

I. AUSGANGSLAGE – UNABHÄNGIGKEIT DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

I. AUSGANGSLAGE – UNABHÄNGIGKEIT DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

- **EuGH-Urteil v. 2.9.2021 (C-718/18) zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde:**
 - Die Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung obliegt allein der nationalen Regulierungsbehörde, die völlig frei von allen politischen Stellen handelt und vor jeglicher Weisung von außen geschützt ist.
 - Unabhängigkeit bezieht sich auch auf das Verhältnis der Regulierungsbehörde zum nationalen Gesetzgeber.
 - Zulässig sind lediglich allgemeine politische Leitlinien des Gesetzgebers.
- **Folgen des Urteils:** Unzulässigkeit der normierenden Regulierung nach §§ 21, 21a EnWG a. F. sowie 24 EnWG a.F. mit den darauf beruhenden Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen.
 - EnWG-Novelle 2023: Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 24 EnWG und Außerkrafttreten der Verordnungen spätestens mit Ablauf des 31.12.2028.
 - Verordnungen werden schrittweise durch Rahmen- und Methodenfestlegungen der BNetzA ersetzt.

II. NATIONALE GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

II. NATIONALE GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

- **Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG:** Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf das Recht der Wirtschaft, auch auf die Energiewirtschaft.
- **Recht der Wirtschaft umfasst alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln:**
 - Regelung des Wirtschaftslebens insgesamt, aber auch Fragen der Wirtschaftsorganisation, einzelner Wirtschaftszweige und bestimmter wirtschaftender Personen.
 - Dazu zählen auch Gesetze mit wirtschaftsregulierendem oder wirtschaftslenkendem Inhalt.
- Gesetzgebungskompetenz ist demnach einschlägig, wenn der Regulierungsansatz des Gesetzgebers in seinem Kern darauf zielt, Fragen der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, der wirtschaftlichen Organisation und der Abläufe zu optimieren.
- Die „Energiewirtschaft“ ist weit zu verstehen und umfasst die Energieerzeugung in jeglicher Form, die Weitergabe und Einsparung von Energie, die Sicherung der Energieversorgung und die Regulierung der Energiepreise.

III. SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN EUGH-RECHTSPRECHUNG UND GRUNDGESETZ

III. SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN EUGH UND GG

- **Nationale Gesetzgebungskompetenzen und Urteil des EuGH stehen in einem Spannungsverhältnis:**
 - Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG kann der Gesetzgeber auch wirtschaftsregulierende Gesetze erlassen, aber nach dem EuGH obliegt die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung allein der Regulierungsbehörde.
 - Der Gesetzgeber darf im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung lediglich allgemeine politische Leitlinien erlassen oder in einem Gesetz regeln, was der Unionsgesetzgeber ohnehin schon als Rechtsrahmen vorgibt, z.B. Art. 18 VO (EU) 2019/943.
- **Erwägungen des EuGH von 2021 sind allerdings im Lichte einer jüngeren Entscheidung des EuGH vom 6.3.2025 (C-48/23) zu sehen:**
 - Regulierungsbehörden treffen – auch im Rahmen etwaiger Beurteilungsspielräume – keine Entscheidungen politischer Art.
 - Kompetenzen der Regulierungsbehörden umfassen nicht Regelungsbereiche, die in den Kompetenzen der Mitgliedstaaten liegen.
 - Konkret: Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre nationalen Strommärkte zu regeln, auch wenn sich die Vorschriften mittelbar auf die Betriebskosten der Stromnetze und damit auf den Bereich der regulierungsbehördlichen Unabhängigkeit auswirken.

III. SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN EUGH UND GG

- Die Entscheidung des EuGH vom 6.3.2025 betrifft die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Gesetzgeber und Regulierungsbehörde, sofern nationale Regelungen nicht formal, aber inhaltlich bezwecken, auch die Stromnetzentgelte etwa als Elemente des Strommarkts zu beeinflussen.
 - **Materielles Verständnis der Unabhängigkeit von GA Rantos:** sofern Gesetze oder politische Entscheidungen der Mitgliedstaaten das Verhalten der Regulierungsbehörden faktisch präjudizierten.
 - **Formelles Verständnis der Unabhängigkeit des EuGH:** enthalten nationale Vorschriften keine Regelungen zu Netzentgelten und zu deren Methodik, aber beeinflussen sie die Netzentgelte inhaltlich, liegt keine Verletzung der Unabhängigkeit vor.
- Wann ist ein solcher Sachverhalt gegeben?

III. SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN EUGH UND GG

- **Konkretisierung des Begriffs der allgemeinen politischen Leitlinie durch EuGH v. 6.3.2025:**
 - Beziehen sich auf mitgliedstaatliche Entscheidungen **ohne unmittelbar-intentionalen Bezug** zum Kernbereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung.
 - Dennoch können sie diesen Kernbereich im Hinblick auf bestehende mitgliedstaatliche Kompetenzen **inhaltlich tangieren oder sogar mittelbar determinieren** (sog. Policy-Entscheidungen).
- Im Ergebnis ist es unionsrechtlich zulässig, wenn in einer mitgliedstaatlichen Gesetzesbegründung Erwägungen zu den Wirkungen einer Regelung auf die Stromnetzentgelte enthalten sind, da dies nicht als bindende und damit unzulässige Weisung zu betrachten ist, sondern als politische Leitlinie.
- Abgrenzung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Regelung ist anspruchsvoll!

IV. LEGALDEFINITIONEN DER SYSTEM- UND NETZDIENLICHKEIT IM ENWG?

IV. LEGALDEFINITIONEN DER SYSTEM- UND NETZDIENLICHKEIT IM ENWG?

- Begriffsverständnis der System- und Netzdienlichkeit ist maßgeblich. Bisher gibt es keine festen Definitionen der Begriffe System- und Netzdienlichkeit. Beide Begriffe werden sogar teilweise synonym verwendet.
- **BNetzA** definiert die Begriffe nicht in den neuen Netzentgeltfestlegungen, nimmt aber auf diese Bezug:
 - Die neue Netzentgeltsystematik (AgNes) soll „**Anreize für ein effizientes und systemdienliches Verhalten der Netznutzer setzen und durch die Kostenbeteiligung könnte eine netzdienliche Ansiedlung von Einspeisern gefördert werden**“.
 - Diskussionspapier Entgelte für Industrie und Gewerbe: „**erzeugungsnah Zusatzlasten in Zeiten niedriger Preise wirken netzdienlich**“.
 - Diskussionspapier Entgelte für Industrie und Gewerbe: ein Flexibilitätpotenzial wird **netzdienlich** genutzt, indem ein Netznutzungsverhalten gefördert wird, dass die Netzauslastung optimiert, Kosten sparen kann und/oder systemstabilisierende Wirkung hat.

IV. LEGALDEFINITIONEN DER SYSTEM- UND NETZDIENLICHKEIT IM ENWG?

- **Weitere Definitionsansätze** (FfE e.V., Was ist Netzdienlichkeit?, 2021):
 - **Systemdienlichkeit:** systemdienlich ist ein Anlageneinsatz, der zum Erhalt der Systemstabilität beiträgt.
 - **Netzdienlichkeit:** netzdienlich sind einzelne oder mehrere elektrische Anlagen (Erzeuger, Verbraucher oder Speicher), welche dazu beitragen, Netzkosten zu verringern (u.a. Reduktion von Netzengpässen, Netzausbaubedarf oder optimierte Netzbetriebsführung). Dies kann durch Kenntnis, Plan- oder Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber und/oder einen Beitrag zur Vergleichmäßigung der Netzlast erreicht werden. Hierzu ist je nach Netzsituation ein kontextabhängiges Verhalten notwendig. Ferner darf kein zusätzlicher Netzausbau in derselben bzw. anderen Netzebenen verursacht werden.
- In Österreich gab es jüngst auch Bemühungen, eine Definition der Systemdienlichkeit in das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) aufzunehmen: Systemdienlichkeit ist die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, Verbrauchsanlage oder Energiespeicheranlagen zur Erbringung von Flexibilitätsleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 125 Entwurf 2024-01-10 EIWG).

IV. LEGALDEFINITIONEN DER SYSTEM- UND NETZDIENLICHKEIT IM ENWG?

- **Gesetzgeber** könnte Definitionen als **allgemeine politische Leitlinien** für die Begriffe der Systemdienlichkeit und Netzdienlichkeit in das EnWG aufnehmen, auch wenn die Definitionen mittelbar Auswirkungen auf die Netzentgelte haben (siehe EuGH v. 6.3.2025).
 - Begriff der Systemdienlichkeit als Nutzen einer Anlage für das Stromsystem, das Energiesystem oder die Volkswirtschaft → Definition durch Gesetzgeber möglich.
 - Begriff der Netzdienlichkeit ist enger zu fassen → Regelung durch Gesetzgeber möglich, wenn die Definition etwa auf die Senkung von Redispatchkosten oder die Reduzierung von Netzausbaubedarf abstellt, ohne unmittelbar die Kalkulation der Netzentgelte zu adressieren.
- Sofern sich die **BNetzA** etwa im Kontext der Anpassung der Netzentgeltsystematik auf Aspekte der System- und/oder der Netzdienlichkeit stützt, könnte eine bereichsspezifische Definition erwogen werden.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



Geschäftsführender Direktor:
Prof. Dr. Jochen Mohr, Universität Leipzig

ICH WÜNSCHE UNS EINE ERTRAGREICHE TAGUNG!

jochen.mohr@uni-leipzig.de

mohr@enreg.eu

www.enreg.eu